

FREISTELLUNG: AUSBILDUNG DURCH ARBEIT

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.12.2018 über Berufsausbildungen für Arbeitssuchende - Artikel 32

Um welche Berufsausbildung handelt es sich?

Es handelt sich um zwei Arten von Ausbildung, die **nur in der Wallonischen Region bzw. der Region Brüssel angeboten werden:**

- Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb in der Wallonischen Region ("Entreprise de formation par le travail" - E.F.T.), gemäß Erlass der Wallonischen Region vom 6. April 1995.
- Ausbildung in einer Ausbildungswerkstatt in der Region Brüssel ("Atelier de formation par le travail" - A.F.T.), gemäß Dekret der Brüsseler Gemeinschaftskommission vom 27. April 1995.

Auch wenn Sie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhaft sind, können Sie eine Freistellung erhalten, um an einer dieser Ausbildungsformen teilzunehmen.

Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, um die Freistellung zu erhalten?

1. Der vollständig ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Antrag muss vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden;
2. Sie sind ein entschädigter, unbeschäftigter Vollzeitarbeitssuchender mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens;
3. Die Ausbildung passt in Ihren Eingliederungsweg;
4. Die Ausbildung ist für Sie arbeitsmarktrelevant;
5. Sie haben das gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht;
6. Sie wurden vom Ausbildungsträger für diese Maßnahme angenommen;
7. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein;
8. Sie dürfen nicht im Besitz eines Diploms oder Zeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts sein;

9. Sie müssen vor Beginn der Ausbildung seit mindestens 6 Monaten als Arbeitssuchender eingetragen sein;
10. Im Laufe der 6 Monate vor Beginn der Ausbildung dürfen Sie kein Vollzeitstudium und keine individuelle Berufsausbildung im Unternehmen erfolgreich absolviert haben, und nicht mehr als 78 Tage als Arbeitnehmer oder mehr als ein Quartal als Selbständiger gearbeitet haben.
11. Wenn Sie diesen Antrag auf Berufsausbildung aus Eigeninitiative einreichen, legen Sie ein Bewerbungsschreiben vor, aus dem hervorgeht, dass die Berufsausbildung in Ihren Eingliederungsweg passt und arbeitsmarktrelevant ist, sowie das ausführliche Programm der Berufsausbildung, genaue Angaben zum Beginn und Ende der Berufsausbildung und zu den Ausbildungstagen, Ausbildungsstunden und dem Ausbildungsort.

Für welchen Zeitraum wird die Freistellung gewährt?

Die Freistellung wird für die Dauer der Ausbildung gewährt, mit einer Höchstdauer von 18 Monaten.

Sie kann mehrere Male gewährt werden. In keinem Fall darf die zusammengerechnete Dauer der gewährten Freistellungen, um eine (oder mehrere) Ausbildung(en) zu erhalten, 18 Monate überschreiten.

Was müssen Sie machen, um die Freistellung zu erhalten?

Vor Beginn der Ausbildung, müssen Sie den **Berufsausbildungsantrag (Artikel 32)** beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft einreichen.

Die Freistellung kann zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass Sie die Unterrichte unregelmäßig besuchen.

Dienst Freistellungen

Hütte 79 - 4700 Eupen
+32 (0)87 638 900

freistellungen@adg.be
www.adg.be/freistellungen

Von welchen Pflichten sind Sie während der Freistellung freigestellt?

Wenn Sie freigestellt sind:

- dürfen Sie jede angebotene Arbeit ablehnen;
- müssen Sie sich nicht mehr eigenverantwortlich um Arbeit bemühen.

Sie bleiben weiterhin beim Arbeitsamt eingetragen und können im Rahmen der passiven Verfügbarkeit vorgeladen werden.

Die Freistellung verhindert nicht das Verhängen von Sanktionen wegen Nichtbeachtung dieser Pflichten, wenn die Ereignisse vor dem Beginn der Freistellungszeit stattgefunden haben.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aktivierung des Verhaltens bei der Stellensuche kann die Tatsache, dass Sie eine Berufsausbildung absolvieren oder absolviert haben, Ihnen unter gewissen Bedingungen Vorteile sichern (nähere Informationen finden Sie unter der Rubrik „Kontrolle des Suchverhaltens“, oder entnehmen diese den entsprechenden Informationsblättern auf der Website des Arbeitsamtes).

Detaillierte Informationen über folgende Aspekte der Freistellung erteilt das föderale Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM) oder Ihre Zahlstelle (CAPAC/HfA oder Gewerkschaft).

Dort erhalten Sie Antwort u.a. auf folgende Fragen:

- **Welches sind die finanziellen Folgen der Freistellung?**
- **Dürfen die während der Berufsausbildung gewährten Vergütungen gleichzeitig mit den Leistungen bei Arbeitslosigkeit bezogen werden?**
- **Benutzung Ihrer Kontrollkarte**
- **Was müssen Sie am Ende der Freistellung machen?**

Dienst Freistellungen

Hütte 79 - 4700 Eupen
+32 (0)87 638 900

freistellungen@adg.be
www.adg.be/freistellungen